- 85. 1. Darf eine Genossenschaft, beren Zwed die Gewährung von Darleben an die Genossen ift, in der Satzung und in den Darlehnsverträgen bestimmen, daß die Darleben im Falle des Austritts des
 Genossen vorzeitig gefündigt werden können?
 - 2. Ift die Birkfamkeit bes Anstritts von der Rückzahlung bes Darlebens abhängig?

GenG. § 8 Abs. 2, § 65.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 18. Dezember 1917 i. S. K. (KL) w. Baprische Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 292/17.
 - . L Landgericht München I.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ist eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht; Gegenstand ihres Unternehmens ist die Gewährung von Darlehen an die Genossen. Laut § 7 der Satung ist der freiwillige Austritt jedem Genossen am Jahresschlusse nach vorheriger einjähriger Kündigung gestattet. § 18 bestimmt, daß die Beklagte die gewährten Darlehen, außer in den vertragsmäßig sestgesetzen Fällen, beim Ausscheiden des Darlehnsnehmers aus der Genossenschaft zurücksordern

darf; in diesem Falle jedoch nur nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung.

Der Kläger ift seit 1903 Genosse mit 91 Anteilen im Gesamtbetrage von 9100 M. Er hat von der Beklagten im Februar 1903 gegen Bestellung von Hypothet ein Darlehen von 350000 M in Pfandbriefen mit $3^8/_4^{\,0}/_0$ Jinsen und $1/_2^{\,0}/_0$ Amortisation bewilligt erhalten. Im Mai 1913 wurde über das teilweise abbezahlte Darlehen ein neuer Hypothekenbrief errichtet, beschränkt auf 335000 M mit $4^1/_4^{\,0}/_0$ Zinsen und $1/_2^{\,0}/_0$ Tilgung, zusammen $4^8/_4^{\,0}/_0$ Annuitäten während 4 auseinandersolgender Jahre. Die Darlehnsurkunde enthält die Bestimmung: "Wir (der Kläger und seine Frau) unterwersen uns der außerordentlichen Kündigung des Kapitals 1. beim Ausscheiden des Schuldners aus der Genossenschaft. . . Die Bank wird jedoch eine halbjährige Kündigungsfrist vom Tage der Austrittserklärung ab einhalten."

Durch Schreiben vom 28. November 1916 erklärte der Kläger seinen Austritt mit Wirkung auf Ende 1917 und machte zugleich den Anspruch auf Auszahlung der 9100 M nach gesetlicher Frist geltend. Die Beklagte erwiderte am 30. November, sie erkenne den Austritt nur für den Fall an, wenn der Kläger spätestens dis zum 31. Dezember 1917 die Kückzahlung des Hypothekendarlehens von 335 000 M bindend in Aussicht stelle. Ferner erklärte sie, daß sie mit ihrer Darlehnssorderung gegen den Anspruch auf Auszahlung der 9100 M ausrechne. Demgegenüber blieb der Kläger nicht nur dabei stehen, daß er Ende 1917 ausscheide und sein Geschäftsguthaben sechs Monate später fällig sei, sondern er bestritt auch die Möglichkeit, mit dem Darlehen auszurechnen, weil dadurch das gesetzlich gewährzleistete Recht auf freien Austritt aus der Genossenschaft beeinträchtigt werde. In diesem Sinne erhob er Feststellungsklage.

Die Vorinstanzen gaben dem Kläger im ersten Punkte recht, nicht aber im zweiten. Die Revisionen beiber Parteien wurden zurückgewiesen.

Grunbe:

"Durch § 65 GenG. soll eine übermäßige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Genossen verhütet werden. Es darf daher für den Austritt höchstens eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden; alle Borschriften der Satzung wie auch jedes Nebenabkommen, welche den Austritt erschweren, sind ohne rechtliche Wirkung. Danach sind also solche Bestimmungen oder Abreden unverhindlich, welche den ausscheidenden Genossen für die Zeit nach seinem Austritte belasten, indem sie z. B. eine Pflicht zur Enthaltung von Wettbewerb oder zu besonderen Leistungen sür den Zweck der Genossenschaft über den Austritt hinaus festsehen. Keineswegs bestimmt oder bezweckt aber das Geseh, daß der Genosse vor allen Nachteilen, die der Austritt aus der Genossenschaft nach sich ziehen kann, bewahrt werden muß.

Im Gegenteil ist es selbstverständlich, daß, wer als Genosse ausscheibet und somit aufhört, die Lasten der Genossenschaft zu tragen, auch die Borteile, die sie ihren Mitgliedern bietet, nicht mehr genießen kann. Sind diese Borteile erheblich und hat der Genosse seinen Gewerbebetrieb darauf eingerichtet, so kann es dahin kommen, daß er sie nicht wohl entbehren kann und daß der Austritt für ihn wirtsichaftlich unmöglich wird. Sine solche Erschwerung des Austritts wird aber nicht durch Borschriften der Sazung oder durch Nebensabreden begründet. Sie führt nicht dahin, daß die Genossenschaft im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit dem ausscheidenden Gesnossen die Barteile, die sie ihren Mitgliedern bietet, weiter zu geswähren hätte.

Derartiges beansprucht der Rläger im Streitfalle. Die Sache liegt nicht anders, als wenn bei einer Rohftoff- ober Verkaufsgenossenschaft ein Genosse dauernd seine Rohstoffe billig durch die Genoffenschaft bezieht ober seine Erzeugnisse vorteilhaft burch fie absett. Er mag baburch in eine gewisse Abhängigkeit von der Genossenschaft geraten, die ihm das Ausscheiden erschwert. Das führt nicht babin, bag nach bem Grundsape bes § .65 bie Genoffenschaft verpflichtet mare, ihm, wenn er austritt, weiterhin bienftlich zu fein. Grundsählich ebenso liegt ber Streitfall. Die Beklagte bient gemäß bem Awede ihres Unternehmens bem Rläger baburch, daß fie ihm ein Rapital, das sie durch genossenschaftlichen Rredit aufbringt, darlehnsweise gegen Sypothet gegeben hat und dauernd beläßt. Wollte der Kläger diesen Vorteil fernerhin genießen, so mußte er Genoffe bleiben. Er kann nicht fordern, daß das Rapital, das die Genoffenschaft aufbringt, zu seiner Berfügung bleibt, wenn er nicht mehr durch seine Mitgliedschaft zur Stützung des genossenschaftlichen Kredits mitwirken will. Daß im Streitfalle ber Rlager, wenn er infolge

Austritts aufhört, die Vorteile der Genossenschaft zu genießen, etwas herauszugeben hat, während in den zum Vergleiche herangezogenen Fällen die Genossenschaft einsach aufhört, zu leisten, macht rechtlich feinen Unterschied.

Ein Widerspruch zwischen § 65 und § 8 GenG., der die Gewährung von Darlehen an Nichtmitglieder verbietet, besteht hiernach nicht. Die Vorschrift der Sahung, saut der die Beklagte beim Aussicheiden des Darlehnsnehmers zur Kündigung des Darlehens berechtigt sein soll, und die entsprechende Abrede in der Darlehnsursunde saufen dem § 65 durchaus nicht zuwider. Sie sind keine Bestimmungen, die den Austritt durch Auflage besonderer Pslichten erschweren, sondern sühren nur den selbstverständlichen Grundsah durch, daß, wer die Lasten der Mitgliedschaft nicht mehr tragen will, auch ihre Borteile nicht mehr genießen kann. Wenn einem Genossen der Austritt dadurch erschwert wird, daß er sich wirtschaftlich von den Vorteilen der Genossenschaft abhängig gemacht hat, so kann hiergegen nicht der § 65 angerusen werden.

Danach ift also die Revision des Klägers unbegründet. Aber auch bas Rechtsmittel ber Beklagten kann keinen Erfolg haben.

Die Beklagte meint, der Kläger könne nicht ausscheiden, solange das Darlehen nicht getilgt sei, und sie macht geltend, daß es für ihn ein geringeres Übel bedeute, Genosse zu bleiben, als wenn er den gesamten Betrag des Darlehens zurückahlen müsse. Dies lettere mag auf sich beruhen. Es hängt davon ab, in welchem Verhältnisse die Darlehnsbedingungen zu dem jeweiligen Zinssuße für Hypotheken stehen, sowie ferner von dem Risiko, das die Zugehörigkeit zu der beklagten Genossenschaft mit sich bringt. Jedenfalls ist es Sache des Klägers, dies selbst zu beurteilen, und niemand hat ihn darin zu bevormunden. Von der Rückzahlung des Darlehens ist die Wirksamkeit der Auskrittserklärung aber nicht abhängig. Der klare Grundsat des § 65, daß jeder Genossenschaft zu erklären, schneibet diesen Einwand ab."